

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/197 —**

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1991

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/8504 —**

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1990)

**Gutachten des Sozialbeirats
zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung**

A. Problem

1. Rentenanpassung

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und die Altersgelder der Altershilfe für Landwirte sollen an die Entwicklung der Löhne und Gehälter angepaßt werden.

2. Sonstige Regelungen

Die Ausübung einer kurzzeitigen selbständigen Tätigkeit soll die Anrechnung von Ausfallzeiten wegen Arbeitslosigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ausschließen.

B. Lösung

1. Rentenanpassung

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1991 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 1990 um 4,7 v. H. Der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum 1. Januar 1991 festgestellte durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen, der gemäß § 247 SGB V ab dem 1. Juli 1991 für die Krankenversicherung der Rentner anzuwenden ist, beträgt 12,2 v. H. Unter Berücksichtigung der hälftigen Beteiligung der Rentner am Krankenversicherungsbeitrag ergibt sich zum 1. Juli 1991 grundsätzlich eine Erhöhung der verfügbaren Renten von 5,04 v. H.

2. Sonstige Regelungen

Durch Streichung der bisherigen Ausschlußregelungen wird erreicht, daß auch bei Ausübung einer kurzzeitigen selbständigen Erwerbstätigkeit eine Ausfallzeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegen kann.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Rentenanpassung

1. Durch die Anpassung der Renten der **gesetzlichen Rentenversicherung** zum 1. Juli 1991 um 4,7 v. H. ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 9,7 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die	
Rentenversicherung der Arbeiter	5,1 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	4,0 Mrd. DM,
knappschaftliche Rentenversicherung	0,6 Mrd. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

nach Kenntnisnahme des Berichts – Drucksache 11/8504 – den
Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/197 – in
der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung
anzunehmen.

Bonn, den 20. März 1991

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Barbara Weiler

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1991

– Drucksache 12/197 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1991

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1991

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1991 (RAG 1991)

Rentenanpassungsgesetz 1991 (RAG 1991)

ERSTER ABSCHNITT
Rentenversicherung

ERSTER ABSCHNITT
Rentenversicherung

§ 1

§ 1

Grundsatz

unverändert

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1990 auf das Jahr 1991 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1991 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

§ 2

Formelrenten

unverändert

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1991 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1991 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 4,8 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit dem von den Trägern der Rentenversicherung einzubehaltenden Krankenversicherungsbeitrag oder in Verbindung mit dem ausgezahlten Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag, ist dieser weiterzuleisten. Der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1991 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	33 181 Deutsche Mark
und in der knappschaftlichen Rentenversicherung	33 531 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1991 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0508.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1991 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 4,7 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

unverändert

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1991 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	33 149 Deutsche Mark
und in der knappschaftlichen Rentenversicherung	33 499 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1991 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0504.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 7

§ 7

Pflegegeld**Pflegegeld**

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1991 an zwischen 473 Deutsche Mark und 1 894 Deutsche Mark monatlich.

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1991 an zwischen 473 Deutsche Mark und **1 893** Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Schlußvorschriften

§ 8

§ 8

Einschränkung des Geltungsbereichs

unverändert

Dieses Gesetz gilt nicht für die Rentenversicherung und die Unfallversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

Artikel 2**Artikel 2****Änderung des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte****Änderung des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1991 an für den verheirateten Berechtigten 656 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 437,60 Deutsche Mark.“

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1991 an für den verheirateten Berechtigten **655,40** Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten **437,20** Deutsche Mark.“

Artikel 3**Artikel 3****Änderung der Reichsversicherungs-
ordnung**

unverändert

§ 1259 Abs. 1 Satz 5 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes**

unverändert

§ 36 Abs. 1 Satz 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

unverändert

In Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird nach § 13 a eingefügt:

„§ 13 b

§ 36 Abs. 1 Satz 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum . . . (Tag der Verkündung) geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem . . . (Tag nach der Verkündung) nicht anzuwenden. Ist über einen Anspruch auf Rente eine unanfechtbare Entscheidung getroffen worden, der die in Satz 1 genannte Vorschrift zugrunde liegt, erfolgt eine Neufeststellung nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 6**Artikel 6****Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

unverändert

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird nach § 13 a eingefügt:

„§ 13 b

§ 1259 Abs. 1 Satz 5 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum . . . (Tag der Verkündung) geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem . . . (Tag nach der Verkündung) nicht anzuwenden. Ist über einen Anspruch auf Rente eine unanfechtbare Entscheidung getroffen worden, der die in Satz 1 genannte Vorschrift zugrunde liegt, erfolgt eine Neufeststellung nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 7**Artikel 7****Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes**

unverändert

Das Handwerkerversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Arbeitslosigkeit im Sinne des § 1248 Abs. 2, des § 1251 Abs. 1 und des § 1259 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung liegt vor dem 1. Juli 1969 nur vor, wenn und solange der Handwerker in der Handwerksrolle gelöscht war.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. In § 10 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(3) § 3 Abs. 1 in der bis zum . . . (Tag der Verkündung) geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem . . . (Tag nach der Verkündung) nicht anzuwenden. Ist über einen Anspruch auf Rente eine unanfechtbare Entscheidung getroffen worden, der die in Satz 1 genannte Vorschrift zugrunde liegt, erfolgt eine Neufeststellung nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 8**Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990, S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 251 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Eine auf eine Ersatzzeit folgende Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1969 ist bei Handwerkern nur dann eine Ersatzzeit, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.“

2. § 252 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1969 sind bei Handwerkern nur dann Anrechnungszeiten, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.“

Artikel 9**Inkrafttreten**

Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Juli 1991 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Bericht der Abgeordneten Barbara Weiler

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 12/197 – in seiner 13. Sitzung am 12. März 1991 und den Rentenanpassungsbericht – Drucksache 11/8504 – gemäß § 80 Abs. 3 GO an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen; darüber hinaus hat er den Gesetzentwurf – Drucksache 12/197 – an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft wie auch der Haushaltsausschuß haben in ihren Stellungnahmen vom 20. März 1991 einstimmig vorgeschlagen, dem Gesetzentwurf in der vorstehend abgedruckten Fassung zuzustimmen und den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 GO gesondert Bericht erstatten.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratung in seiner 7. Sitzung am 20. März 1991 aufgenommen und abgeschlossen. Dabei ist er den mitberatenden Voten gefolgt und hat dem Gesetzentwurf in der vorstehend abgedruckten Fassung einstimmig in Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach § 1272 RVO, § 49 RVG und § 71 RKG sind die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen. Die 33. Rentenanpassung, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden soll, entspricht dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1991 gegenüber derjenigen für das Jahr 1990. Die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1990 sind um 4,7 v. H. höher als die der Rentenanpassung im Jahre 1990 zugrunde gelegten Bruttoarbeitsentgelte des Jahres 1989. Um diesen Prozentsatz sollen die Renten zum 1. Juli 1991 angepaßt werden. Für den Krankenversicherungsbeitrag in der Krankenversicherung der Rentner ist nach § 247 SGB V der zum Jahresanfang festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen maßgebend. Dieser ist erneut gegenüber dem Vorjahr um 0,6 Prozentpunkte auf 12,2 v. H. gesunken.

Bei der Rente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren wirkt sich die Anpassung un-

ter Berücksichtigung des Beitrages zur Krankenversicherung der Rentner wie folgt aus:

1. Rente für Juni 1991 (vor der Anpassung)	1 781,00 DM p. M.
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 6,4 v. H.	113,98 DM
– Krankenkassenbeitrag von 12,8 v. H.	<u>227,97 DM</u>
Zahlbetrag	1 667,01 DM
2. Um 4,7 v. H. erhöhte Rente für Juli 1991	1 864,70 DM p. M.
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 6,1 v. H.	113,75 DM
– Krankenkassenbeitrag von 12,2 v. H.	<u>227,49 DM</u>
Zahlbetrag	1 750,96 DM

Die Rente von 1 781 DM pro Monat erhöht sich zum 1. Juli 1991 durch die Anpassung um 83,70 DM pro Monat auf 1 864,70 DM pro Monat; der ausgezahlte Betrag erhöht sich von 1 667,01 DM auf 1 750,96 DM, also um 83,95 DM oder um 5,04 v. H. Die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und die Altersgelder der Altershilfe für Landwirte werden um den gleichen Prozentsatz erhöht.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß stellte fest, daß diese Rentenanpassung zum letzten Male durch ein Gesetz erfolge. Entsprechend dem Rentenreformgesetz 1992 erfolge sie zukünftig durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Die diesjährige Rentenanpassung führe zu einer spürbaren und über der Preisentwicklung liegenden Erhöhung der rund 15 Mio. Renten aus der Rentenversicherung, rd. 900 000 Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und rd. 600 000 Altersgelder und Landabgaberenten aus der Altershilfe für Landwirte.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hoben hervor, daß wegen des erfolgreichen Gesundheits-Reformgesetzes der durchschnittliche Beitragssatz zur Krankenversicherung zum 1. Januar 1991 gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres von 12,8 v. H. auf 12,2 v. H. zurückgegangen sei und dadurch der Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner um 0,6 Prozentpunkte gesunken sei. Dem hielten die Mitglieder der Fraktion der SPD entgegen, daß der Grund für die relative Entlastung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung

u. a. die verstärkte Selbstbeteiligung der Kranken sei. Daher habe die Beitragssatzsenkung nur vorübergehenden Charakter; insofern könne von einem Erfolg des Gesundheits-Reformgesetzes keine Rede sein.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen. Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Nach den dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden vorläufigen statistischen Daten sollte der Anpassungssatz für die Renten aus der Rentenversicherung 4,8 v. H. betragen. Nach den nunmehr vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes sind die Bruttolöhne und -gehälter je abhängig Beschäftigten im Jahre 1990 gegenüber dem Vorjahr um 4,7 v. H. gestiegen. Dies ist der Prozentsatz, um den die Renten zum 1. Juli 1991 anzupassen sind.

Zu § 3

Der Anpassungssatz wird auf 4,7 v. H. festgesetzt. Er ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres und derjenigen des Vorjahres als Prozentsatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird.

Bonn, den 20. März 1991

Barbara Weiler

Berichterstatterin

Zu § 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage wird für das Jahr 1991 in der Arbeiterrentenversicherung/Angestelltenversicherung auf 33 149 DM und in der knapp-schaftlichen Rentenversicherung auf 33 499 DM festgestellt. Damit liegt sie um 4,7 v. H. höher als die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1990, was dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr 1990 gegenüber den der Rentenanpassung im Jahre 1990 zugrunde gelegten Bruttoarbeitsentgelten des Jahres 1989 entspricht.

Zu § 6

Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1991 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung wird entsprechend § 579 Abs. 2 Satz 2 RVO auf 1,0504 festgestellt.

Zu § 7

Der neue Höchstbetrag für vom 1. Juli 1991 an erstmals festzustellende Pflegegelder wird auf 1 893 DM festgesetzt.

Zu Artikel 2

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 § 3, wonach der maßgebliche Anpassungssatz nunmehr 4,7 v. H. beträgt.

